

An die  
VP-BürgermeisterInnen  
und Fraktionsobleute in  
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 30.06.2020  
RS 46

**Betrifft: 6. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Sozialministerium hat ab 1. Juli 2020 weitere Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, verordnet. Es darf auf folgende – für die Gemeinden wesentliche – Änderungen hingewiesen werden:

### **1. Gastgewerbe**

An der Sperrstundenregelung bis 1.00 Uhr des darauffolgenden Tages hat sich nichts geändert (einzig bei geschlossenen Veranstaltungen, siehe Punkt 6), jedoch wurde die frühestens zulässige Aufsperrstunde von 6.00 Uhr auf 5.00 Uhr festgelegt.

Die Zuweisung der Gäste auf ihre Plätze ist nicht mehr zwingend vorgesehen und wurde gestrichen.

Weggefallen ist weiter der verpflichtende Mund-Nasen-Schutz für die Betreiber und Mitarbeiter (Kellner) bei Kundenkontakt.

### **2. Sport**

Bei der Sportausübung gibt es eine bedeutende Lockerung. So gilt zwar weiterhin beim Betreten der Sportstätten ein Ein-Meter-Abstand, bei der Sportausübung selbst ist aber die

Abstandsregelung von zwei Metern gefallen – sohin sind auch Sportarten mit Körperkontakt (etwa Mannschaftssportarten wie Fußball) wieder möglich. Sollten derartige Sportarten von Vereinen ausgehen oder auf nicht-öffentlichen Sportstätten ausgeübt werden, dann ist der Verein bzw. der Betreiber der Einrichtung angehalten, ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, das folgende Themen zu beinhalten hat:

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern,
2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

### **3. Veranstaltungen**

Lockerungen gibt es auch bei Veranstaltungen. So sind ab 1. August Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit bis zu 200 Personen erlaubt.

Ab 1. August müssen nur mehr (alle) Veranstaltungen mit über 200 Personen einen COVID-19-Beauftragten bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen (bis Ende Juli alle Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen).

Ab 1. September 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit behördlicher Bewilligung mit bis zu 5.000 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 10.000 Personen im Freien zulässig.

### **4. Fach- und Publikumsmessen**

Klargestellt wurde in einem eigenen Absatz, dass für Einzelveranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge und Seminare im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen die Höchstgrenzen (Personenanzahl) bei Veranstaltungen gelten.

### **5. Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager**

Es wird nunmehr geregelt, dass für außerschulische Jugendberziehung, Jugendarbeit und Ferienlager „§ 10 sinngemäß gilt“ und damit sinngemäß all jene Regelungen gelten, die für Veranstaltungen gelten.

## **6. Ausnahmen**

Hervorzuheben ist die neue Regelung in § 11 Abs. 9 wonach die Sperrstundenregelungen nach dieser Verordnung nicht für geschlossene Gesellschaften gelten, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der Betriebsstätte des Gastgewerbes oder dem Betreiber der Veranstaltungsstätte die Teilnehmer der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Betriebsstätte des Gastgewerbes oder der Veranstaltungsort ausschließlich durch Teilnehmer der geschlossenen Gesellschaft betreten werden. Damit sind Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern (geschlossene Gesellschaften) in Gaststätten oder Veranstaltungsstätten ohne zeitliche Beschränkung möglich.

Bislang galt, dass diese Verordnung unter anderem nicht für „Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung gilt“. Von dieser Ausnahme gibt es nunmehr eine Klarstellung dahingehend, dass die Verordnung sehr wohl gilt *„beim Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautende Hausordnung besteht“*. Es ist daher grundsätzlich der Ein-Meter-Abstand einzuhalten, sofern keine anderslautende Hausordnung festgelegt wurde.

## **7. Mithilfe durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

Eine neue Bestimmung regelt, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes je nach Gefahrensituation von Strafmaßnahmen absehen können.

## **8. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen des COVID-19-Präventionskonzepts**

Neu ist, dass überall dort, wo verbindlich ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist, dieses Konzept auch *„ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten kann“*.

Bei der Sportausübung durch Spitzensportler musste dieser Punkt bislang schon vom Präventionskonzept umfasst sein.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

*Riedl eh.*

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

*Poyssl eh.*

Landesgeschäftsführer